



Sicherheitspolitisches Kerneuropa?

**Möglichkeiten und Grenzen der ESVP
nach Nizza und dem Entwurf für einen
Verfassungsvertrag**

Impressum

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:

Sektionschef Hon.Prof. DDr. Erich Reiter

Redaktion: Mag. Walter Matyas, Melitta Strouhal

Korrekturat: Doris Washiedl, Melitta Strouhal

Eigentümer, Verleger und Hersteller:

Büro für Sicherheitspolitik des

Bundesministeriums für Landesverteidigung

Amtsgebäude Stiftgasse 2a, 1070 Wien

Tel. (+43-1) 5200/27000, Fax (+43-1) 5200/17068

Gestaltung: Doris Washiedl

Vervielfältigung: Vzlt Johann Jakob

Druck- und Reprintstelle der Landesverteidigungsakademie Wien

Aktuelle Informationen zu Publikationen des Büros für Sicherheitspolitik und
der Landesverteidigungsakademie finden Sie im Internet:

<<http://www.bundesheer.at/wissen-forschung/bsp/publikat.shtml>>

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
Möglichkeiten einer verstärkten Kooperation zwischen den EU-Mitgliedsstaaten	5
Politische Entscheidungsverfahren	8
Das militärische Einsatzspektrum	9
Aufgaben für Streitkräfte auf dem Territorium der EU	10
Möglichkeiten der Übernahme einer militärischen Beistandsklausel	10
Schlussfolgerungen	12
Beilage 1: Gegenüberstellung der ESVP-relevanten Vertragsartikel	14
Beilage 2: Bi- und multilaterale Erklärung der „Großen Drei“	18
Beilage 3: Gegenüberstellung der Beistandsklauseln	22

Einleitung

Die mittel- bis langfristigen Entwicklungslinien der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) sind zu einem erheblichen Ausmaß durch die jeweiligen vertraglich-rechtlichen Grundlagen vorgezeichnet. In der vorliegenden „Strategischen Analyse“ sollen die Möglichkeiten und Grenzen des seit März 2003 in Kraft befindlichen Vertrages von Nizza mit jenen des (vorerst) gescheiterten¹ „Entwurfes für einen Vertrag für eine Europäische Verfassung“ (kurz: Verfassungsvertrag) an Hand ausgewählter sicherheitspolitischer Problemstellungen verglichen werden. Dabei sollen folgende Fragestellungen behandelt werden:

1. Welche Möglichkeiten einer verstärkten Kooperation zwischen den EU-Mitgliedsstaaten (EU-MS) bieten der Vertrag von Nizza beziehungsweise der Verfassungsvertrag? Welche Konsequenzen ergeben sich für allfällige Kerneuropa-Entwicklungen?
2. Wie sieht der politische Entscheidungsprozess aus?
3. Welches militärische Einsatzspektrum ist im internationalen Bereich, welche Aufgaben sind auf dem Territorium der EU vorgesehen?
4. Welche Möglichkeiten der Übernahme einer militärischen Beistandsklausel sind jeweils vorgesehen und wie ist diese in Relation zu den Bestimmungen des NATO- beziehungsweise des WEU-Vertrages zu interpretieren? Welche Rolle spielt der Status der Neutralität?

Die Diskussion dieser Fragen wird um erste Ableitungen und Konsequenzen für die österreichische Sicherheitspolitik ergänzt. Abschließend soll das erwartbare Profil der ESVP

¹ Auch wenn zum Verfassungsvertrag im ersten Anlauf keine Einigung erzielt werden konnte, so scheinen die ESVP-relevanten Artikel doch weitgehend unumstritten zu sein.

skizziert werden. Vertragstexte², bi- und multilaterale Erklärungen der „Großen Drei“ und Beistandsklauseln werden in einem Anhangteil tabellarisch gegenübergestellt.

Möglichkeiten einer verstärkten Kooperation zwischen den EU-Mitgliedsstaaten

Der *Vertrag von Nizza* ermöglicht eine (verstärkte) Kooperation zwischen allen EU-MS insbesondere zur Realisierung der Fähigkeitsziele gemäß „Helsinki Headline Goal“ einschließlich dessen Weiterentwicklung. Nicht vorgesehen ist eine „verstärkte Zusammenarbeit“³ nur einiger EU-MS im rechtstechnischen Verständnis des Art. 43ff des EU-Vertrages in der Fassung von Nizza (EU-V idF Nizza), weil Fragen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen gemäß Art. 27b ausdrücklich vom Institut der „verstärkten Zusammenarbeit“ ausgenommen sind. Besonders erwähnenswert scheint aber der Umstand, dass Nizza gemäß Art. 17 Abs. 4 der Entwicklung einer engeren Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehr Mitgliedsstaaten auf bilateraler Basis oder im Rahmen von WEU und NATO nicht entgegensteht.

Ein allfälliges „Kerneuropa“ im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik könnte daher auf der Basis des Vertrages von Nizza nur außerhalb der EU organisiert werden. In gewisser Hinsicht ist ein solcher sicherheitspolitischer Kern in Europa bereits heute Realität, denn in der Praxis war und ist eine Einigung der „Großen Drei“ (Großbritannien, Frankreich und mit Einschränkungen Deutschland)⁴ Voraussetzung für die

² Die Grundlage des Verfassungsvertrages ist der Entwurf idF vom 9.12. CIG 60/03.

³ Wenn im Folgenden die „verstärkte Zusammenarbeit“ im rechtstechnischen Sinne des EU-Vertrages und nicht im allgemeinen Verständnis einer intensiveren zwischenstaatlichen Kooperation verwendet wird, dann wird dies durch die Setzung von Anführungszeichen gekennzeichnet.

⁴ Während der deutsch-französische Kern hoch an politischer Symbolik ist, fehlt ohne Großbritannien die notwendige militärische Substanz.

Weiterentwicklung der ESVP. Die jüngsten Beispiele für dieses Aktivierungspotenzial sind die bi- und multilateralen Erklärungen⁵ dieser drei Staaten im Vorfeld des Gipfels von Brüssel zu Fragen der „Beistandsklausel“, der „strukturierten Zusammenarbeit“ und der „Hauptquartiersproblematik“. In diesen kontroversiell diskutierten Bereichen kam es zu Einigungen, weil die Initiatoren Frankreich und Deutschland in der Substanz nachgaben und Großbritannien dafür im Gegenzug Zustimmung signalisierte. Eine besondere Bedeutung für den Verfassungsvertrag hatte der britisch-französische Gipfel vom 24. November 2003, der die inhaltlichen Grundlagen für die Kriterien der „strukturierten Zusammenarbeit“ schuf.

Eine allfällige Fortsetzung und Dynamisierung dieser Entwicklungen außerhalb der EU-Gremien ist für den Fall eines endgültigen Scheiterns der Verfassung zu erwarten. Für die militärischen „Großmächte“ Großbritannien und Frankreich könnte ein „verteidigungspolitischer Kern“ außerhalb der EU durchaus auch vorteilhafte Aspekte bieten, weil sie einen größeren politischen Handlungsspielraum hätten und unabhängiger über ihr militärisches Potenzial⁶ verfügen könnten. Diese Form der extrainstitutionellen Kernbildung würde wahrscheinlich die Entscheidungsprozesse beschleunigen, weil die handlungswilligen Staaten nicht an den rechtlichen Rahmen der Union gebunden wären.

Eine solche Entwicklung hätte aber selbstverständlich auch Auswirkungen auf die nicht am Kern teilnehmenden Staaten, insbesondere in den Bereichen Streitkräfteentwicklung, Planung und Durchführung von Operationen sowie Rüstungspolitik. Kleinstaaten wären gezwungen, ihren politischen Handlungsspielraum in einer strategischen Partnerschaft mit einem der drei Kernstaaten wahrzunehmen oder eine engere Anbin-

dung an die USA zu suchen. Weniger ambitionierte Staaten könnten dazu verleitet werden, sich überhaupt aus dem Feld der Sicherheitspolitik herauszunehmen und diese den anderen Staaten zu überlassen. Jede Differenzierung im Bereich der Verteidigungspolitik wirft somit die Frage nach neuen Trennlinien innerhalb der EU auf und würde zumindest kurz- bis mittelfristig eine Aktivierung des gesamten theoretisch verfügbaren Potenzials der Union nicht erlauben. Diese Nachteile sind aber wohl eher theoretischer Natur, weil eine geschlossene und gleich schnelle sicherheitspolitische Weiterentwicklung aller fünfundzwanzig EU-Staaten unwahrscheinlich ist und auf Grund der allgemeinen globalstrategischen Rahmenbedingungen auch nicht zwingend abgeleitet werden kann. In der Praxis würden daher die Vorteile einer differenzierten verteidigungspolitischen Integration überwiegen, insbesondere wenn die Ausbildung einer vollumfänglichen strategischen Dimension der EU eine gemeinsame und für alle offene Zielsetzung bleibt.

Österreich könnte auf Grund seiner verfassungsmäßigen Einschränkungen an einem Kerneuropa außerhalb der EU nicht teilnehmen. Damit würde letztlich die politische Stellung in der EU Schaden nehmen, der allgemeine politische Handlungsspielraum eingeschränkt werden und die Rolle Österreichs in der europäischen Sicherheitspolitik weiter marginalisiert werden, weil die maßgeblichen Entscheidungen sowohl im Hinblick auf Operationen als auch im Bereich der Streitkräfteentwicklung in Formaten gefällt würden, an denen Österreich nicht teilnehmen würde.

Der jüngsten Entwicklung zu Folge scheint Deutschland von der Idee eines Kerneuropas abzurücken⁷, womit auch die implizite Drohung, wichtige politische Anliegen notfalls auch außerhalb der EU zu realisieren, aufgehoben wäre. Dadurch soll der Weg für eine Finalisierung des Verfassungsvertrages frei gemacht werden.

⁵ Eine Übersicht über die wesentlichen bi- und multilateralen Erklärungen findet sich in Beilage 2.

⁶ Die militärisch potenteren Staaten sind im Falle einer „Supranationalisierung“ der Verteidigungspolitik in einer benachteiligten Position, weil sie ihre Fähigkeiten zu Gunsten der Gemeinschaft abtreten müssten.

⁷ So Außenminister Fischer im FAZ-Interview vom 6.3.2004 „Die Rekonstruktion des Westens“.

Da aber an der Zielsetzung der Handlungsfähigkeit der erweiterten Union durch Instrumente der differenzierten verteidigungspolitischen Integration festgehalten wird, werden die EU-MS unterschiedliche Akteursrollen spielen. Wie Frankreich auf diese Neupositionierung Deutschlands reagieren wird und ob der europapolitische Grundkonsens⁸ in Deutschland dieser Belastung standhält, wird sich erst zeigen.

Der *Verfassungsvertrag* sieht gem. Art. I-40 (6) in Verbindung mit Art. III-213 die Möglichkeit einer „ständigen strukturierten Zusammenarbeit“ für (einige oder auch alle) EU-MS vor, so diese bestimmte politische und militärische Kriterien erfüllen: erstens die Erfüllung anspruchsvollerer militärischer Fähigkeitskriterien und zweitens das Eingehen festerer politischer Verpflichtungen, Missionen mit höchsten Anforderungen auch durchzuführen.

Die militärischen Fähigkeitskriterien sehen vor, bis spätestens 2007 eine nationale oder multinational zusammengesetzte taktische Kampfgruppe (inkl. Transport und Logistik) für Aufgaben im erweiterten Petersberg-Spektrum aufzustellen, die innerhalb von 5 bis 30 Tagen einsatzbereit und für 30 bis 120 Tage durchhaltefähig ist.

Die im Vertrag angeführten Zielsetzungen der ständigen strukturierten Zusammenarbeit sind:

- die Angleichung der Investitionsausgaben,
- die Harmonisierung, eine gemeinsame Nutzung und gegebenenfalls eine Spezialisierung von Verteidigungsmitteln und -fähigkeiten,
- die Verbesserung der Einsatzbereitschaft durch Erhöhung der Verlegefähigkeit, Verfügbarkeit und gegebenenfalls Überprüfung der nationalen politisch-strategischen Entscheidungsprozesse,
- die Mitarbeit an der Beseitigung der festgestellten militärischen Lücken und Mängel sowie
- eine eventuelle Mitwirkung an der Entwicklung gemeinsamer oder europäischer

Rüstungsprojekte im Rahmen der „Europäischen Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung“ (kurz: Verteidigungsagentur).

Eine Teilnahme zu einem späteren Zeitpunkt ist entgegen ersten anders lautenden Entwürfen keine Ermessensentscheidung der bereits an der „strukturierten Zusammenarbeit“ teilnehmenden Staaten, sondern an objektive Beitrittskriterien gebunden, womit letztlich den Forderungen der kleineren und transatlantisch orientierten EU-Staaten nach Transparenz, Offenheit und Inklusivität Rechnung getragen wurde. Durch die Verteidigungsagentur ist eine regelmäßige Evaluierung der nationalen Beiträge vorgesehen, und eine Aussetzung der Beteiligung bei Nichterfüllung der Kriterien ist möglich, was die Glaubwürdigkeit und den Verpflichtungsgrad der „strukturierten Zusammenarbeit“ erhöhen soll.

Die militärischen Leistungskriterien erscheinen nicht zuletzt auf Grund des Umstands, dass multinationale Kampfgruppen aufgestellt werden können, auch für kleinere Staaten bei einem entsprechenden politischen Willen durchaus erfüllbar. Die sicherheitspolitische Glaubwürdigkeit der allianzfreien EU-MS hat allerdings mit der von ihnen erzwungenen Relativierung der Beistandsklausel Schaden genommen. Diese Vorgangsweise verweist eher auf die Präferenz einer selektiven Handhabung des Solidaritätsprinzips mit einer Relativierung der sicherheits- und verteidigungspolitischen Aspekte. Der Grundsatz „innerhalb der EU solidarisch und außerhalb neutral“ ist die aktuelle österreichische Spielart einer selektiven Solidaritätspolitik.

Die „strukturierte Zusammenarbeit“ wirft wichtige weiterführende politisch-strategische Problemstellungen auf. In diesem Zusammenhang ist insbesondere der hohe Zeitdruck für nationale Beschlussfassungen zu erwähnen. Es müsste Vorsorge getroffen werden, dass innerhalb von fünf Tagen Kampfeinsätze parlamentarisch beschlossen werden können, was erhebliche Anforderungen an die meisten Staaten

⁸ Insbesondere auch im Hinblick auf die Frage des Beitritts der Türkei zur EU.

stellt, deren Armeen im Wesentlichen noch immer „Parlamentsheere“ mit einem langwierigen Beschlussfassungsprozedere sind. In der Praxis wird es sich bei den angesprochenen fünf Tagen aber eher um eine militärische Vorwarnzeit handeln, weil die Einsätze in der Regel an ein UN-Mandat gebunden sind. Dennoch darf man sich wohl nicht bereits bei der Konzeption einer raschen Reaktionsfähigkeit darauf verlassen, dass in der Realität nicht so „heiß gegessen“ werden wird.

Eine zunehmende Bedeutung gewinnt die Frage der Qualität der national verfügbaren Informationen und Entscheidungsgrundlagen. Wie werden die nationalen und die europäischen Prozesse im Bereich des politisch-strategischen Führungsverfahrens vernetzt? Welche Tiefe an gesicherten Informationen können nationale Nachrichtendienste den politischen Entscheidungsträgern bei komplexen Einsatzszenarien in weit entfernten Regionen zur Verfügung stellen? Erfordert das gemeinsame Ziel der anvisierten militärischen Leistungsfähigkeit nicht eine Delegation zentraler operativer Entscheidungen nach Brüssel? Wie passen die zukünftigen ESVP-Einsatzregionen wie etwa Schwarzafrika in die nationalen Interessenskonzeptionen? Wer finanziert die erforderlichen strategischen kollektiven Kapazitäten (z.B. Luftraumtransport, Führungs- und Kommandoeinrichtungen) und wer verfügt über die politisch-strategische Kontrolle dieser Mittel?

Der vorgesehene Überprüfungsprozess für die eingemeldeten nationalen militärischen ESVP-Beiträge durch die Verteidigungsagentur geht seiner Intention nach weit über den bisherigen Ansatz einer freiwilligen Beteiligung hinaus und wirft die Frage auf, ob der traditionelle „Bottom-up“-Ansatz zumindest langfristig durch einen zentral gesteuerten europäischen „Top-down“ Streitkräfteplanungsansatz ersetzt werden sollte, was wiederum einen Schritt in Richtung Supranationalisierung der Verteidigungspolitik bedeuten würde.

Vertieft und ergänzt werden die Intentionen und Kriterien der „Strukturierten Zusammenarbeit“ durch das „Battle-Group“-Konzept, wie es von Großbritannien, Frankreich und Deutschland im Februar 2004 vorgelegt wurde. Diese Initiative der „Großen Drei“ ist eindeutig als politisches Signal zu werten, demgemäß die Dynamik im Bereich der ESVP auch unabhängig vom Verfassungsvertrag erhalten bleiben und intensiviert werden soll. Insgesamt hat die EU derzeit ihren Ambitionslevel bei sieben bis neun „Battle-Groups“ festgelegt, was im Hinblick auf die in jedem anspruchsvolleren militärischen Einsatzszenario erforderliche „Eskalationsdominanz“ einen nur sehr beschränkten autonomen Aktionsbereich der EU ermöglicht.

Politische Entscheidungsverfahren

Trotz institutioneller und inhaltlicher Neuerungen ändert auch der Verfassungsvertrag nichts an dem Umstand, dass im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik in der Regel Einstimmigkeit verlangt wird. Beschlüsse der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) – wie die neue Bezeichnung lautet – sind gemäß Art. 40 (4) ebenso einstimmig zu fassen wie gemäß Art. 213 (6) auch Beschlüsse innerhalb der strukturieren Zusammenarbeit. Damit bleibt der ambivalente Charakter der ESVP und der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) zwischen der Integration einerseits und der Wahrung nationaler Souveränität andererseits erhalten.

Dieses grundsätzliche Beibehalten des Konsensprinzips in sicherheits- und verteidigungspolitischen Fragen setzt dem längerfristigen Handlungsspielraum der EU Grenzen. Die nationalstaatliche Souveränität der EU-MS manifestiert sich daher auch zukünftig insbesondere im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik. Die Kleinstaaten versuchen einerseits als relative Gewinner des europäischen Integrationsprozesses, der ihnen einen überproportionalen Mitgestaltungsspielraum eröffnet, diesen Umstand durch das Beharren auf nationale Souveränität (=Einstimmigkeit) im Bereich der Außen- und

Sicherheitspolitik zu perpetuieren. Andererseits wird im Einstimmigkeitsverfahren eine Garantie für einen umfassenden Konsultations- und sorgfältigen Entscheidungsprozess gesehen. Darüber hinaus wird argumentiert, dass auch ein Mehrheitsverfahren keine Erhöhung der Handlungsfähigkeit bedeuten würde, da in kontroversiellen Situationen ein gemeinsames Vorgehen nicht „quasi institutionell“ erzwungen werden kann.

Wie sich der Umstand, dass das Einstimmigkeitsprinzip auch im Rahmen der strukturierten Zusammenarbeit angewendet werden soll, in der politischen Praxis und den Gestaltungsmöglichkeiten der EU auswirken wird, bleibt abzuwarten. In kontroversen Situationen, in denen es politisch umstritten ist, ob sich die NATO oder die EU einer Krise annehmen soll, könnten die transatlantisch orientierten Mitglieder der strukturierten Zusammenarbeit von ihrer Veto-Möglichkeit Gebrauch machen, was wiederum für „kerneuropäisch“ orientierte Staaten ein Argument dafür sein könnte, eine militärische Zusammenarbeit außerhalb der EU und ohne transatlantisch orientierte (neue) EU-MS anzustreben.

Das militärische Einsatzspektrum

Der *Vertrag von Nizza* sieht vor, dass militärische Kräfte im Rahmen des internationalen Krisenmanagements außerhalb der EU im so genannten Petersberg-Spektrum⁹ zum Einsatz kommen. Das anspruchsvollste Szenario mit der höchsten Intensität ist eine „Separation of Parties by Force“, das heißt eine Trennung von Konfliktparteien unter Einsatz militärischer Gewalt. Militärische Einsätze zur Verteidigung der strategischen Interessen der EU sind gemäß Nizza nicht vorgesehen. Damit ist der strategische Aktionsrahmen der EU eingeschränkt, und die NATO beziehungsweise US-geführte Ad-hoc-Koalitionen bleiben der Rahmen für jene Fälle, in denen es erforderlich ist, einem

feindlich gesinnten Gegner den eigenen politischen Gestaltungswillen aufzuzwingen.

Der *Verfassungsvertrag* sieht ein erweitertes Petersberg-Spektrum vor, in dem die möglichen militärischen Aufgaben in der Vor- und der Nachphase einer militärischen Intervention ausgedehnt und um die Aspekte Abrüstung, Beratung und Unterstützung, Konfliktverhütung sowie Stabilisierungsoperationen ergänzt wurden. Mit all den genannten Missionen soll auch zur Bekämpfung des Terrorismus beigetragen werden können. Dies umfasst auch die Unterstützung von Drittstaaten auf ihrem Hoheitsgebiet zum Zwecke der Terrorismusbekämpfung.

Ein qualitative Neuerung könnte der Art. 40 (5) mit sich bringen, in dem vorgesehen ist, dass der Rat zur Wahrung der Werte der Union und im Dienste ihrer Interessen eine Gruppe von Mitgliedsstaaten mit der Durchführung einer Mission im Rahmen der Union beauftragen kann. Im weitesten Sinne könnte dies erstmalig als „Expeditionary Warfare“ (Expeditionskriegsführung) interpretiert werden, mit der einem feindlichen gesinnten Staat der eigene politische Willen oktroyiert, der Zugang zu vitalen Ressourcen gesichert oder einem befreundeten Staat militärische Unterstützung geleistet werden könnte. Angesichts der real verfügbaren europäischen Kapazitäten, bleibt die EU dabei aber auch über das Jahr 2010 hinaus von den Mitteln der USA abhängig.

Auch wenn dezidiert nur eine Gruppe von EU-MS (wahrscheinlich aus der Gruppe der Teilnehmer der strukturierten Zusammenarbeit) angesprochen ist, so stellt sich doch die Frage, ob nicht auch die an der ursprünglichen Operation nicht teilnehmenden Staaten etwa im Wege einer extensiven Auslegung der „Solidaritätsklausel“ in ein solches Szenario involviert werden könnten, wobei die Bandbreite von passiven Schutzmaßnahmen innerhalb der EU bis hin zu nachträglicher aktiver Beteiligung im Kampfgebiet reichen könnte.

⁹ Humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen.

Aufgaben für Streitkräfte auf dem Territorium der EU

Der Einsatz von militärischen Kräften als Instrument der zweiten Säule (GASP) auf dem Territorium der EU ist gemäß Nizza nicht geplant, sehr wohl hat die EU aber begonnen, in der ersten Säule (Europäische Gemeinschaft) eine Datenbank mit zivilen und militärischen Fähigkeiten zur Bewältigung von Terroranschlägen oder Katastrophen aufzubauen.

Im *Verfassungsvertrag* ist eine Solidaritätsklausel vorgesehen, die eine Solidarität der Union im Falle eines (nichtstaatlichen) Terroranschlages oder nach Katastrophen mit militärischen und zivilen Mitteln vorsieht, wobei sowohl auf gemeinsame europäische Mittel wie auch auf Mittel der EU-MS zurückgegriffen werden kann. Art und Folgen von terroristischen Anschlägen und Katastrophen erfordern umfassende Reaktionsstrategien und beinhalten den Einsatz nachrichtendienstlicher, justizieller, militärischer und ziviler Mittel.

Die Solidaritätsklausel soll dem Umstand Rechnung tragen, dass Sicherheitsrisiken nicht nur außerhalb der EU-Grenzen entstehen können, sondern auch auf dem Territorium der EU-MS. Mit der Solidaritätsklausel wird somit erstmals eine Brücke zwischen inneren und äußeren Bedrohungen geschlagen und dem Erfordernis einer wechselseitigen Weiterentwicklung von externen Krisenmanagementaufgaben und europäischen Schutzmaßnahmen entsprochen. Ein profilierteres internationales Auftreten der EU ist der europäischen Bevölkerung letztlich nur bei gleichzeitiger Neugestaltung der „Heimatschutzaufgaben“ zumutbar.

Für diese Zwecke sind insbesondere spezialisierte zivile und militärische Kräfte erforderlich, die kein EU-MS in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung hat. Eine gemeinsame Bereitstellung solcher Fähigkeiten auf europäischer Ebene ist daher naheliegend und wird ein starkes Momentum für eine sehr enge bis supranational organisierte zivil/militärische Zusammenarbeit in diesen Bereichen mit sich bringen, da eine

einheitliche Planung und Führung dieser Kräfte, eine gemeinsame Ausbildung und Beschaffung unumgänglich sind.

Mit der Solidaritätsklausel wird die Möglichkeit des Einsatzes militärischer Kräfte auf dem Territorium der EU geschaffen und somit eine Art „Innendimension der ESVP“ begründet. Diese wird wahrscheinlich an Dynamik gewinnen, weil alle EU-MS an einer gut überwachten EU-Außengrenze, an effektiver Terrorismus- und OK-Bekämpfung sowie an einem umfassenden Katastrophenschutz interessiert sind und in diesen Bereichen (im Unterschied zu externen Interventionen offenkundiger) keine „Trittbrettfahrer“ zu Lasten der Sicherheit aller akzeptiert werden können. Inwieweit Duplizierungen zwischen der zweiten und der dritten Säule (Justiz und Inneres) auftreten und wie die Aufgabenabgrenzungen aussehen werden, bleibt abzuwarten. Jedenfalls werden die sich aus der Solidaritätsklausel ergebenden Fähigkeitskriterien auch verstärkt im Streitkräfteplanungsprozess zu berücksichtigen sein. Eine Ressourcenkonkurrenz zwischen internen Schutzmaßnahmen und Fähigkeiten zum externen Krisenmanagement ist nicht auszuschließen.

Möglichkeiten der Übernahme einer militärischen Beistandsklausel

Auch wenn die offizielle Übernahme einer militärischen Beistandsklausel in den EU-Vertrag angesichts der vielfachen Vernetzungen zwischen den EU-MS, deretwegen ein Angriff auf ein Mitglied immer die ganze Union betreffen würde, nur mehr ein Formalakt ist, kommt einer wechselseitigen Verteidigungszusage eine hohe politische Symbolkraft zu.

Die GASP umfasst gemäß Art. 17 Abs. 1 EU-V idF Nizza sämtliche Fragen, die die Sicherheit der Union betreffen, wozu auch die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte, *falls* der Europäische Rat dies beschließt. Auf der Grundlage von Nizza ist

eine gemeinsame Verteidigung also eine rechtlich mögliche Option, die aber einen separaten Beschluss der Staats- und Regierungschefs erfordern würde. Ein solcher Beschluss wäre in Österreich mit dem Art. 23f B-VG unmittelbar umsetzbar, weil die Absichtserklärung zu einer gemeinsamen Verteidigung zum Zeitpunkt des Beitritts Österreichs bereits Teil des rechtlichen Besitzstandes¹⁰ der EU war. Die NATO-Verpflichtungen im Bereich der kollektiven Verteidigung und die Möglichkeit einer engeren Zusammenarbeit von EU-MS im Rahmen der NATO werden durch Art. 17 des EU-V nicht behindert.

Im *Verfassungsvertrag* wird im Art. 40 von einer „Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik“ (GSVP) gesprochen, deren Ziel es ist, der EU die erforderlichen zivilen und militärischen Fähigkeiten für Operationen zu sichern. Der Abs. 7 dieses Artikels beinhaltet eine im Vergleich zum Vertrag von Nizza stärkere Absichtserklärung im Hinblick auf die Verwirklichung der gemeinsamen Verteidigung:

„Die GSVP umfasst die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union. Diese führt zu einer gemeinsamen Verteidigung, sobald der Europäische Rat einstimmig darüber beschlossen hat.“ Diese Formulierung lässt aber offen, ob es sich dabei um eine vergemeinschaftete Verteidigung handeln soll, bei der die Beistandsgarantie von der Union ausgeht, oder um eine intergouvernementale Zusage der EU-MS untereinander.

In den ursprünglichen Entwürfen des EU-Konvents war eine kollektive Verteidigung nur optional vorgesehen und wurde daher auch als „engere Zusammenarbeit“ bezeichnet (siehe Beilage 3). Im letzten Entwurf des Verfassungsvertrages lautet die nunmehr für alle EU-MS vorgesehene Beistandsformulierung¹¹:

„Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates müssen die anderen Mitgliedsstaaten gem. Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung leisten.“ Auf Drängen der vier Allianzfreien wurde der Absatz hinzugefügt: „Dies lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedsstaaten unberührt.“ Als Zugeständnis an die transatlantisch orientierten Staaten heißt es im dritten Absatz:

„Die Verpflichtungen und die Zusammenarbeit in diesem Bereich bleiben im Einklang mit den im Rahmen der NATO eingegangenen Verpflichtungen, die für die ihr angehörenden Staaten weiterhin das Fundament ihrer kollektiven Verteidigung und die Instanz für deren Verwirklichung ist.“

Im Vergleich zum WEU- und NATO-Vertrag¹² ist die vorgesehene EU-Beistandsklausel sowohl inhaltlich wie auch geografisch weiter gefasst, was insbesondere in der englischen Textfassung deutlich wird:

„If a Member State is the victim of *armed aggression* on its territory, the other Member States shall have towards it an obligation of aid and assistance by all the means in their power ...“

Während also beispielsweise im NATO-Vertrag ein „bewaffneter Angriff“ („armed attack“) Auslöser der Beistandsklausel ist und diese auf die Territorien nördlich des Wendekreises des Krebses eingeschränkt ist, spricht der EU-Vertrag von einer „bewaffneten Aggression“, was eindeutig auch Szenarien unterhalb der Schwelle eines militärischen Angriffes inkludiert, und er bezieht die Überseegebiete der EU-MS in das Vertragsgebiet mit ein.

Obwohl Österreich jahrelang als einziges EU-Mitglied die Realisierung einer gemeinsamen Verteidigung im Rahmen der EU gefordert hat (so zuletzt in den Regierungsprogrammen Schüssel I und II beziehungsweise in der neuen Sicherheits-

¹⁰ Art. J 4 des Vertrages von Maastricht.

¹¹ Die Überschrift lautet bemerkenswerterweise noch immer: „Engere Zusammenarbeit im Bereich der gegenseitigen Verteidigung“, was vielleicht dem Umstand der Priorisierung der NATO und dem relativierten Charakter der Beistandsverpflichtung Rechnung tragen soll.

¹² Eine vergleichende Gegenüberstellung der Textfassungen der Beistandsklauseln findet sich in Beilage 3.

und Verteidigungsdoktrin), wurde gemeinsam mit Schweden, Finnland und Irland die Beistandsklausel in ihrer Substanz ausgehöhlt. Diese Vorgangsweise hat die sicherheitspolitische Glaubwürdigkeit Österreichs in Europa weiter beschädigt. Die offizielle Außenamtsinterpretation sieht die Frage, ob und wie Österreich den anderen Mitgliedsstaaten Beistand leisten wird, in der souveränen politischen Ermessensentscheidung der Bundesregierung, während die anderen Staaten, die nicht die gleichen verfassungsrechtlichen Beschränkungen geltend machen können, Österreich sehr wohl Beistand schulden. Dass diese Vorgangsweise Österreichs letztlich von den anderen EU-MS akzeptiert wurde, war keine diplomatische „Meisterleistung“, sondern resultierte vielmehr aus dem Umstand, dass ein Beharren auf der ursprünglich stärkeren Formulierung die Gefahr mit sich gebracht hätte, dass der gesamte Verfassungsvertrag am irischen Plebiszit gescheitert wäre.

Schlussfolgerungen

Sowohl Nizza als auch der Verfassungsvertrag tragen eindeutig zu einem Gewinn an Kohärenz der ESVP bei. Die unmittelbaren negativen Folgen eines Scheiterns des Verfassungsvertrages wären daher beschränkt. Eine ideologisch-kontroversielle politische Finalitätsdiskussion wird in beiden Dokumenten zu Gunsten einer pragmatisch-operativen Finalität zurückgestellt. Darunter ist im Wesentlichen eine schrittweise Vertiefung der institutionellen Strukturen mit einer Tendenz zur Ausweitung der Autonomie gegenüber der NATO, eine permanente Verbesserung der militärischen Fähigkeiten sowie eine sukzessive qualitative und quantitative Ausdehnung der Operationen zu verstehen.

Die Hauptprobleme der ESVP bleiben weiterhin die Statusinkonsistenz zwischen EU und NATO, unterschiedliche Verteidigungskulturen und heterogene politische Interessenslagen sowie die Inkompatibilität zwischen real verfügbaren Fähigkeiten und politischer Ambition.

Für die ESVP ergibt sich unabhängig von der Frage, ob beziehungsweise wann der Verfassungsvertrag kommt, in einer zeitlichen Perspektive bis 2010 im Wesentlichen folgendes Profil:

Mit der explizit vorgesehenen, wenn auch nicht ausschließlichen Fokussierung auf Einsätze in Afrika und einem deutlichen Bezug zu den Vereinten Nationen wird unterstrichen, dass der anspruchsvollste Bereich der ESVP für Aufgabenstellungen vorgesehen ist, die derzeit außerhalb der primären amerikanischen Interessenssphäre angesiedelt sind. Was Europa autonom können soll, ist in Bezug zur UNO gesetzt und nicht gegen die USA gerichtet. US-antagonistische ESVP-Ansätze sind somit (vorerst) gescheitert.

Ergänzt wird dieses Bild durch die Überlegungen, die im Rahmen der Arbeiten am so genannten „EU Book on Defence“ angestellt werden. Hier wurden fünf typische Szenarien bearbeitet, in deren Rahmen die EU Streitkräfte zur Wahrung ihrer Interessen einzusetzen hätte. Das anspruchsvollste Szenario ist von der politischen Ambition der EU getragen, eine Truppe im Umfang von 60 000 Soldaten (mit Rotationsbedarf rund 200 000) aufzustellen, die in der Lage sein soll, eine US-geführte Koalition in einem großen regionalen Krieg zur Verteidigung der europäischen Interessen zu unterstützen. Wenn man dieses noch nicht öffentlich vorgestellte Expertenpapier als die am weitesten reichende Vorstellung einer zukünftigen militärischen Leistungsfähigkeit Europas betrachtet, so ist der Umstand, dass selbst in diesem Papier von keinem autonomen, sondern von einem die USA unterstützenden Einsatz ausgegangen wird, besonders bemerkenswert.

Weniger anspruchsvolle Stabilisierungsaufgaben wie derzeit etwa in Bosnien-Herzegowina und möglicherweise auch die im „Battle-Group“-Konzept vorgesehenen Operationen sollten durch die EU weitgehend autonom handhabbar sein. Es ist aber evident, dass Operationen im Rahmen von Feldzügen zur Wahrung vitaler Interessen der EU im Sinne von Expeditionskriegsführung

nur gemeinsam mit den USA durchgeführt werden können.

Der Trend und das Erfordernis einer stärkeren sicherheits- und verteidigungspolitischen Differenzierung im Rahmen der ESVP werden sich in der erweiterten Union fortsetzen. Nur durch ein rascheres Voranschreiten der „Able und Willing“ ist mittelfristig eine Weiterentwicklung der europäischen Verteidigungspolitik möglich. Ohne Verfassungsvertrag fehlen aber der für diese Differenzierung notwendige politische Grundkonsens und der entsprechende institutionelle Rahmen. Solange es keine ausreichende politische Klammer in Europa gibt, fehlt letztlich auch das erforderliche Momentum zur militärischen Kapazitätenentwicklung. Das Erfordernis, die außenpolitischen Aktionsfelder der EU mit militärischen Mitteln abzusichern, verlangt in der Anfangsphase der Entwicklung einer „strategischen Dimension“ der EU, dass alle Mitgliedsstaaten den politischen und rechtlichen Rahmen sicherstellen und dass im Bereich der Fähigkeiten und der Operationen zunächst die „Willigen und Fähigen“ vorangehen. Wenn der Verfassungsvertrag in dem vorliegenden Entwurf angenommen wird, dann wäre dies auch als Zeichen dafür zu interpretieren, dass ein Grundvertrauen zwischen den EU-MS wieder hergestellt ist und dass die Logik einer differenzierten verteidigungspolitischen Integration grundsätzlich von allen akzeptiert wird.

Ob sich dann ein verteidigungspolitischer Kern weiter ausbildet und verfestigt oder nicht, hängt primär von den Staaten selbst ab. Faktisch wird ein solcher Kern aber schon deshalb entstehen, weil nicht alle die Kriterien der strukturierten Zusammenarbeit erfüllen werden.

Dieser verteidigungspolitische Kern bliebe aber innerhalb des institutionellen Rahmens der EU, weil den integrationswilligeren Staaten die Möglichkeit hierzu geöffnet wird und die anderen Staaten zu einem späteren Zeitpunkt mitmachen können.

Der Kern der kollektiven Verteidigung ist und bleibt auch nach der Verabschiedung der Ver-

fassung die NATO, weil die NATO-Staaten es auch weiterhin in ihrer Hand haben, die NATO-Strukturen für die Nichtmitglieder zur Verfügung zu stellen oder nicht – dies gilt zumindest so lange als die EU über keine autonomen Verteidigungsstrukturen verfügt.

Mit der quantitativen Erfüllung des Headline Goals, der Vereinbarung mit der NATO im Hinblick auf die Führung und Planung von Operationen, sowie der Verabschiedung der Europäischen Sicherheitsstrategie konnten 2003 trotz der Kontroversen im Gefolge des Irak-Krieges einige wichtige Zwischenziele auf dem Weg zur Entwicklung einer „strategischen Dimension“ der EU erfüllt werden. Der Aufbau einer autonomen mittleren militärischen Interventionskapazität mit globaler Reichweite würde aber Schätzungen zufolge in einem Zeitraum von zehn Jahren bis zu 310 Milliarden Euro kosten, was angesichts der realen Entwicklungen der europäischen Verteidigungsbudgets völlig unrealistisch erscheint.

Somit wird die sich entwickelnde politische Aktionseinheit „Europäische Union“ in ihrem strategischen Handeln noch für längere Zeit von NATO-/USA-Mitteln abhängig bleiben.

Eine mögliche Entwicklungsperspektive der zukünftigen GSVP ist somit gemäß Verfassungsentwurf die Herausbildung einer „strategischen Autonomie Europas im Bündnis mit den USA“, was einer Stärkung des europäischen Pfeilers in der NATO gleichkäme, wobei aus heutiger Sicht offen bleibt, ob und inwieweit sich eine selbstständige europäische Handlungsfähigkeit herausbilden kann, oder ob die NATO/USA über eine Art Vetorecht über den europäischen Pfeiler verfügen wird.

Beilage 1: Gegenüberstellung der ESVP-relevanten Vertragsartikel

THEMA	VERTRAG von MAASTRICHT	VERTRAG von AMSTERDAM	VERTRAG von NIZZA (derzeit gültig)	VERFASSUNGSVERTRAG (Entwurf)
Schaffung GSVP				Artikel I-40 (1) „Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist integraler Bestandteil der GASP. Sie sichert der Union die auf zivile und militärische Mittel gestützte Fähigkeit zu Operationen. Auf diese kann die Union bei Missionen außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit gemäß den Grundsätzen der VN Charta zurückgreifen.“
Gemeinsame Verteidigung	Artikel J. 4 (1) „Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik umfasst sämtliche Fragen, welche die Sicherheit der Europäischen Union betreffen, wozu auf längere Sicht auch die Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte.“	Artikel J. 7 (1) „Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik umfasst sämtliche Fragen, welche die Sicherheit der Union betreffen, wozu auch die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik im Sinne des Unterabsatzes 2 gehört, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte, falls der Europäische Rat dies beschließt. [...]“	Artikel 17 (1) „Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik umfasst sämtliche Fragen, welche die Sicherheit der Union betreffen, wozu auch die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte, falls der Europäische Rat dies beschließt. [...]“	Artikel I-40 (2) „Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik umfasst die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union. Diese führt zu einer gemeinsamen Verteidigung, sobald der Europäische Rat einstimmig darüber beschlossen hat.“
Verstärkte militärische Zusammenarbeit	Artikel J. 4 (5) „Dieser Artikel steht der Entwicklung einer engeren Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehr Mitgliedsstaaten auf zweiseitiger Ebene sowie im Rahmen der WEU und der Atlantischen Allianz nicht entgegen, soweit sie der nach diesem Titel vorgesehenen Zusammenarbeit nicht zuwiderläuft und diese nicht behindert.“	Artikel J. 7 (4) „Dieser Artikel steht der Entwicklung einer engeren Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehr Mitgliedsstaaten auf zweiseitiger Ebene sowie im Rahmen der WEU und der Atlantischen Allianz nicht entgegen, soweit sie der nach diesem Titel vorgesehenen Zusammenarbeit nicht zuwiderläuft und diese nicht behindert.“	Artikel 17 (4) „Dieser Artikel steht der Entwicklung einer engeren Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehr Mitgliedsstaaten auf zweiseitiger Ebene sowie im Rahmen der WEU und der NATO nicht entgegen, soweit sie der nach diesem Titel vorgesehenen Zusammenarbeit nicht zuwiderläuft und diese nicht behindert.“	s.u.

<p>„Verstärkte Zusammenarbeit“ im rechtstechnischen Sinn</p>	<p>Durch o.g. Art. geregelt</p>	<p>Durch o.g. Art. geregelt</p>	<p>Artikel 27b „Die verstärkte Zusammenarbeit nach diesem Titel betrifft die Durchführung einer gemeinsamen Aktion oder die Umsetzung eines gemeinsamen Standpunkts, sie kann nicht Fragen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen betreffen.“ Relativierung von Artikel 17 (4)</p>	<p>Artikel I-40 (6) „Die Mitgliedsstaaten, die anspruchsvollere Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und die im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen festere Verpflichtungen eingegangen sind, begründen eine ständige strukturierte Zusammenarbeit im Rahmen der Union. Diese Zusammenarbeit erfolgt nach Maßgabe von Artikel III-213.“</p>
<p>Beistandsklausel</p>	<p>nicht vorgesehen</p>	<p>nicht vorgesehen</p>	<p>nicht vorgesehen</p>	<p>Artikel I-40 (7) „Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates müssen die anderen Mitgliedsstaaten gemäß Artikel 51 der Charta der VN alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung leisten. Dies lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedsstaaten unberührt.“</p>
<p>Rüstung</p>		<p>Artikel J. 7 (1) „Die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik wird in einer von den Mitgliedsstaaten als angemessen erachteten Weise durch eine rüstungspolitische Zusammenarbeit zwischen ihnen unterstützt.“</p>	<p>Artikel 17 (1) „Die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik wird in einer von den Mitgliedsstaaten als angemessen erachteten Weise durch eine rüstungspolitische Zusammenarbeit zwischen ihnen erachtet.“</p>	<p>Artikel I-40 (3) „Die Mitgliedsstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern. Es wird eine europäische Agentur für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten eingerichtet, deren Aufgabe es ist, den operativen Bedarf zu ermitteln und Maßnahmen zur Bedarfsdeckung zu fördern, zur Ermittlung von Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Grundlage des Verteidigungssektors beizutragen und diese Maßnahmen gegebenenfalls durchzuführen, sich an der Festlegung einer europäischen Politik im Bereich der Fähigkeiten und der Rüstung zu beteiligen sowie den Rat bei der Beurteilung der Verbesserung der militärischen Fähigkeiten zu unterstützen.“</p>

Militärisches Einsatzspektrum		Artikel J. 7 (2) „Die Fragen, auf die in diesem Artikel Bezug genommen wird, schließen humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen ein.“	Artikel 17 (2) „Die Fragen, auf die in diesem Artikel Bezug genommen wird, schließen humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen ein.“	Artikel III-210 (1) „Die vorgesehenen Missionen, bei deren Durchführung die Union auf zivile und militärische Mittel zurückgreifen kann, umfassen Abrüstungsmaßnahmen, humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, Aufgaben der Beratung und Unterstützung, Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens sowie Missionen zur Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten. Mit allen diesen Missionen kann zur Bekämpfung des Terrorismus beigetragen werden, unter anderem auch durch die Unterstützung für Drittstaaten bei der Bekämpfung des Terrorismus in ihrem Hoheitsgebiet.“
--------------------------------------	--	---	---	--

Solidaritäts- klausel				<p>Artikel 42 „Die Union und ihre Mitgliedsstaaten handeln gemeinsam im Geiste der Solidarität, wenn ein Mitgliedsstaat von einem Terroranschlag oder einer Katastrophe natürlichen oder menschlichen Ursprungs betroffen ist. Die Union mobilisiert alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der ihr von den Mitgliedsstaaten bereitgestellten militärischen Mitteln, um</p> <p>a) - terroristische Bedrohungen im Hoheitsgebiet von Mitgliedsstaaten abzuwenden - die demokratischen Institutionen und die Zivilbevölkerung vor etwaigen Terroranschlägen zu schützen - im Falle eines Terroranschlages einen Mitgliedsstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebietes zu unterstützen</p> <p>b) - im Falle einer Katastrophe einen Mitgliedsstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebietes zu unterstützen.“</p>
----------------------------------	--	--	--	---

Beilage 2: Bi- und multilaterale Erklärung der „Großen Drei“

Initiative	Zentrale Inhalte	Konkretisierungen
Verhofstadt-Initiative 19.7.2002	1. Schaffung EU Military Staff 2. Schaffung der European Agency 3. Gegenseitige Sicherheitsgarantien	1.1. Personal und Geld werden bereitgestellt 1.2. Multinationale Kräfte unter integriertem Kommando 2.1. Forcierung der Implementierung von ECAP 3.1. Sicherheitsklausel 3.2. Opting-in für diejenigen, die erst später daran teilnehmen wollen
Britisch-Französisches Gipfeltreffen Le Tourquet 4.2.2003	1. Neue Missionen und Operationen der EU 2. Solidarität und gegenseitige Beistandsverpflichtung 3. Bessere Fähigkeiten	1.1. Operation in Bosnien-Herzegowina 2.1. Solidaritätsklausel in Verfassung 2.2. NATO bleibt die Säule der kollektiven Verteidigung 3.1. Qualitative und quantitative Ziele 3.2. Eine intergouvernementale Agentur für Entwicklung und Beschaffung von Verteidigungskapazitäten soll in der EU etabliert werden 3.3. Priorität hat die rasche Krisenreaktion („Rapid Reaction“) 3.4. Luft- und Seekapazität werden als europäische Priorität angesehen
„Pralinengipfel“ Belgien, Luxemburg, Deutschland, Frankreich 29.4.2003	1. Verstärkte Kooperation ist wichtig 2. Solidaritätsklausel 3. Adaptierung Petersberg-Aufgaben in Richtung anspruchsvollerer Aufgaben 4. Schaffung von European Agency 5. Schaffung eines European Security and Defence College 6. Konvent/Verfassung sollte das Konzept einer European Security and Defence Union (ESDU) aufnehmen	6.1. ESDU soll inkludieren: <ul style="list-style-type: none"> • Gegenseitige Hilfe und Beistand bei Naturkatastrophen • Harmonisierung der Positionen in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik • Koordinierung der Bemühungen • Entwicklung der militärischen Fähigkeiten • Verstärkung der sicherheitspolitischen und militärischen Bemühungen • Teilnahme an wichtigen europäischen Beschaffungsprogrammen • Verstärkung der Effizienz • Peacekeeping-Missionen unter UN-Mandat Soll allen offen stehen, die daran teilnehmen wollen

<p>Britisch-Französisches Gipfeltreffen London 24.-25.11. 2003</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kern der europäischen Verteidigung: EU/ESVP und NATO sollen sich ergänzen. 2. Stärkung der Krisenreaktionsfähigkeit der EU für UNO beziehungsweise von Regionalorganisationen durch die Aufstellung schneller Eingreiftruppen. 3. Starke Ausrichtung/Orientierung auf Afrika. 4. Verbesserung der Fähigkeiten 	<ol style="list-style-type: none"> 2.1. Fähigkeit im Rahmen der ESVP, Operationen in Afrika oder auch woanders auf Anfrage der UNO durchzuführen. 2.2. Fähigkeit und Wille, innerhalb von 15 Tagen eigenständige Operationen durchzuführen/ zu beginnen. 2.3. Aufstellung von Kampfgruppen („coherent and credible battle-sized forces“), jeweils im Umfang von ca. 1500 Mann, mit erforderlichen Transportkapazitäten und Durchhaltefähigkeit, die entweder von einer einzelnen Nation oder von mehreren Nationen gestellt werden, die die Fähigkeit haben, Kapitel VII UN-Charta-Operationen durchzuführen. 2.4. Stabilisierungsfunktion oder „short-term-need“-Aufgaben sollen ausgeübt werden, bis andere UN-Truppen beziehungsweise Truppen von Regionalorganisationen zur Verfügung stehen. 2.5. Die Entwicklung dieser Fähigkeiten wird auch weitere positive Impulse für die Krisenreaktionsfähigkeiten („Rapid Reaction Capability“) der EU allgemein haben. 2.6. Die Beziehungen zwischen beiden Organisationen sollen verbessert werden und die Kompatibilität deren Krisenreaktionsfähigkeiten gesteigert werden. 3.1. Siehe Punkt 2.1.-2.6. 3.2. Förderung von Frieden und Sicherheit, Entwicklung und Demokratisierung auf dem afrikanischen Kontinent. 3.3. Entwicklung Afrikas hängt von seiner Integration in die Globalisierung ab. 3.4. GB/F werden ihre Bemühungen, die regionalen Dimensionen von Konflikten mehr zu berücksichtigen, als Mediatoren in Afrika unterstützend zu wirken und auch Bemühungen hinsichtlich Krisenprävention und Krisenmanagement der AU und regionaler Organisationen, verstärken. 3.5. EU soll Vorschläge von Le Tourquet überprüfen, wie die EU Beiträge zur Konfliktverhütung und Peacekeeping in Afrika, inklusive autonomer Operationen in enger Zusammenarbeit mit UNO durchführen kann. 3.6. Unterstützung New Partnership for Africa’s Development; Unterstützung für Doha Development Round. 4.1. Raschest mögliche Entwicklung der „European Union’s New Headline Goals“, sodass diese 2010 implementiert werden können. 4.2. Die Interoperabilität der Streitkräfte der EU, deren Ausrüstung und C2 werden als Schlüsselement („Key Objectives“) genannt. 4.3. Baldige Etablierung der „Rüstungsagentur“. 4.4. A-400M und Meteor werden begrüßt. 4.5. Weitere Zusammenarbeit im Marinesektor.
---	---	---

Beilage 3: Gegenüberstellung der Beistandsklauseln

NATO-Vertrag	WEU-Vertrag	Konventsentwurf	1. Entwurf der Präsidentschaft vom 25.11.2003	2. Entwurf der Präsidentschaft vom 2. und 5.12.2003	Vorschlag von Ö, FIN, IRL und S vom 4.12.2003	CIG 60/03
<p>Artikel 5</p> <p>„Die Parteien vereinbaren, dass ein bewaffneter Angriff (armed attack) gegen eine oder mehrere von ihnen in Europa oder Nordamerika als ein Angriff gegen sie alle angesehen werden wird; sie vereinbaren daher, dass im Falle eines solchen bewaffneten Angriffs jede von ihnen in Ausübung des in Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen anerkannten Rechts der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung der Partei oder den Parteien, die angegriffen werden, Beistand leistet, indem jede von ihnen unverzüglich für sich und im Zusammenwirken mit den anderen Parteien die Maßnahmen, einschließlich der Anwendung von Waffengewalt, trifft, die sie für erforderlich erachtet, um die Sicherheit des nordatlantischen Gebiets wiederherzustellen und zu erhalten. Von jedem bewaffneten Angriff und allen daraufhin getroffenen Gegenmaßnahmen ist unverzüglich dem Sicherheitsrat Mitteilung zu machen. Die Maßnahmen sind einzustellen, sobald der Sicherheitsrat diejenigen Schritte unternommen hat, die notwendig sind, um den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit wiederherzustellen und zu erhalten.“</p>	<p>Artikel V</p> <p>„Sollte einer der Hohen Vertragsschließenden Teile das Ziel eines bewaffneten Angriffs in Europa werden, so werden ihm die anderen Hohen Vertragsschließenden Teile im Einklang mit den Bestimmungen des Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen alle in ihrer Macht stehende militärische und sonstige Hilfe und Unterstützung leisten.“</p>	<p>Artikel I-40 (7)</p> <p>„Solange der Europäische Rat keinen Beschluss im Sinne des Absatz 2 gefasst hat, wird im Rahmen der Union eine engere Zusammenarbeit im Bereich der gegenseitigen Verteidigung eingerichtet. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit leisten im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines an dieser Zusammenarbeit beteiligten Staates die anderen beteiligten Staaten gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen alle in ihrer Macht stehende militärische und sonstige Hilfe und Unterstützung. Bei der Umsetzung der engeren Zusammenarbeit im Bereich der gegenseitigen Verteidigung arbeiten die beteiligten Staaten eng mit der Nordatlantikvertragsorganisation zusammen. Die Teilnahmodalitäten und die praktischen Modalitäten sowie die dieser Zusammenarbeit eigenen Beschlussfassungsverfahren sind in Artikel III-214 enthalten.“</p>	<p>Artikel I-40 (7)</p> <p>„Falls ein Mitgliedsstaat Ziel eines bewaffneten Angriffes auf seinem Hoheitsgebiet wird, leisten ihm die anderen Mitgliedsstaaten mit allen ihnen zur Verfügung stehenden militärischen und anderen Mitteln Hilfe und Unterstützung gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen.</p> <p>Das Engagement und die Kooperation in diesem Bereich steht im Einklang mit dem Engagement bei der NATO, die für jene Staaten, die NATO-Mitglieder sind, die Basis ihrer kollektiven Verteidigung bildet.“ (Arbeitsübersetzung)</p>	<p>Artikel I-40 (7)</p> <p>„Falls ein Mitgliedsstaat Ziel eines bewaffneten Angriffes auf seinem Hoheitsgebiet wird, schulden ihm die anderen Mitgliedsstaaten Hilfe und Unterstützung mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen.</p> <p>Das Engagement und die Kooperation in diesem Bereich steht im Einklang mit dem Engagement bei der NATO, die für jene Staaten, die NATO-Mitglieder sind, die Basis ihrer kollektiven Verteidigung und das Forum für deren Umsetzung bleibt.“ (Arbeitsübersetzung)</p>	<p>Artikel I-40 (7)</p> <p>„Falls ein Mitgliedsstaat Ziel eines bewaffneten Angriffes wird, kann er ersuchen, dass die anderen Mitgliedsstaaten Hilfe und Unterstützung mit allen ihnen zur Verfügung stehenden militärischen oder anderen Mitteln gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen leisten.“</p> <p>Abs. 2 wie Entwurf vom 5.12.2003 (Arbeitsübersetzung)</p>	<p>Artikel I-40 (7)</p> <p>„Im Falle eines bewaffneten Angriffes auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates müssen die anderen Mitgliedsstaaten gem. Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung leisten. Dies lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedsstaaten unberührt. Die Verpflichtungen und die Zusammenarbeit in diesem Bereich bleiben im Einklang mit den im Rahmen der NATO eingegangenen Verpflichtungen, die für die ihr angehörenden Staaten weiterhin das Fundament ihrer kollektiven Verteidigung und die Instanz für deren Verwirklichung ist.“</p> <p>Englisch: „If a Member State is the victim of armed aggression on its territory, the other Member States shall have towards it an obligation of aid and assistance by all the means in their power [...]“</p>